

truge. Allein wie das Bundesgericht schon i. S. Malzacher (off. Sammlung der Bundesgerichtlichen Entscheidungen Band II, S. 491 f.) ausgeführt hat, ist zur Gestattung der Auslieferung durchaus nicht erforderlich, daß der eingeklagte Thatbestand nach den Gesetzgebungen beider Länder auch unter den gleichen strafrechtlichen Begriff falle, sondern genügt es, wenn derselbe nach den beidseitigen Strafgesetzbüchern als ein solches Verbrechen oder Vergehen sich darstellt, welches nach dem Auslieferungsvertrag die Extraditionspflicht begründet. Als ein derartiges Verbrechen erscheint nun sowohl die Urkundenfälschung als der Betrug (Art. 1 Ziffer 13 und 17 des Vertrages). Allerdings ist nach zürcherischem wie nach deutschem Strafrechte die Beschädigung eines Dritten ein objektives Merkmal des Betruges; das zürcherische Recht geht indeß insofern weiter, als es den Betrug nicht auf den Betrug am Vermögen beschränkt, sondern auch auf andere Rechte ausdehnt. Dagegen stimmt es mit dem deutschen wieder insofern überein, als nur die Absicht, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, erfordert wird und die Absicht nicht auch auf die Beschädigung eines Dritten gerichtet sein muß, sondern in dieser Hinsicht das Wissen der rechtswidrigen Vermögensbeschädigung genügt. Ob nun eine Vermögensbeschädigung Dritter nicht schon dadurch eingetreten sei, daß Hartung sich durch Wechsel mit falschen statt ächten Accepten Kredit bei dritten Personen verschaffte, ist eine Frage, welche kaum wird verneint werden können. Allein sogar wenn dieselbe verneint werden müßte, läge zwar allerdings nicht vollendeter Betrug, wohl aber ein Versuch zu diesem Verbrechen, somit immerhin eine strafbare Handlung vor, was nach dem oben Gesagten unter allen Umständen genügen müßte, um die Auslieferung des Hartung vorbehaltslos zu bewilligen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Robert Waldemar Hartung an das Stadtgericht zu Berlin ist bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation.

1. Gegenstand der Abtretung. Befugniss des Unternehmers, Abtretung des Ganzen zu verlangen.

Objet de la cession.

Droit de l'entrepreneur d'exiger la cession totale.

26. Urtheil vom 23. Februar 1878 in Sachen der Nordostbahngesellschaft gegen Maurer.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters ging u. A. dahin:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet, an den Expropriaten folgende Entschädigungen zu bezahlen:

für das Stampfgebäude 3000 Fr.

für Inkonvenienzen, bezüglich der obern Wasserkraft gegenüber dem jetzigen Zustand 500 „
samt Zins zu 5% vom 14. Juli 1876 an.

2. Die Nordostbahn ist verpflichtet, dem Expropriaten auf sein Verlangen abzutreten den proponirten Platz und Umgelände für ein entsprechendes Gebäude zu der obern Wasserkraft, und es ist der Expropriat in diesem Falle schuldig, den neuen Gebäudeplatz (740 Qu.-F.) mit 12 Cts. per Qu.-F. und das Umgelände und die Böschungen mit 7 Cts. per Qu.-F. zu bezahlen resp. die entsprechenden Beträge an der Gesamtentschädigung abrechnen zu lassen.

3. Das Recht auf Benutzung der obern Wasserkraft verbleibt dem M. Maurer.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; dagegen verlangte M. Maurer den Entscheid des Bundesgerichtes und es trug dessen Vertreter heute darauf an, es möchte in Ziffer 1 noch das Dispositiv neu aufgenommen werden, die Nordostbahn sei schuldig, an ihn zu bezahlen 2000 Fr. nebst Zins zu 5% von Martini 1875 an unter Kostenfolge.

Der Vertreter der Nordostbahn trug auf Verwerfung dieses Begehrens und auf Bestätigung des Antrages des Instruktionsrichters an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die einzige Frage, die dem Entscheide des Bundesgerichtes unterliegt, ist die, ob die Nordostbahngesellschaft pflichtig sei, dem M. Maurer auch die obere, bisher zur Betreibung einer Stampfe benutzte Wasserkraft abzunehmen und zu bezahlen. Ueber die Höhe der Entschädigung gehen die Parteien eventuell einig, indem beide die Taxation der Experten acceptiren.

2. Nun scheint Expropriat sein Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft ihn auch für die bezügliche Wasserkraft entschädige, darauf zu stützen, daß diese Wasserkraft mit der in Folge Expropriation abgebrochenen Stampfe, als Pertinenz derselben, juristisch ein untheilbares Ganzes bilde und daher dem Schicksale der Hauptsache folge. Diese Ansicht ist aber nicht richtig, sondern vielmehr ohne Weiters klar, daß wenn z. B. umgekehrt der Expropriat trotz der Enteignung der Stampfe die Wasserkraft behalten wollte, die Eisenbahngesellschaft dieselbe ihm belassen müßte und kein Recht auf deren Uebernahme hätte.

3. Von einer Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft zur Abnahme und Bezahlung der Wasserkraft könnte vielmehr gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 nur insofern die Rede sein, als die zukünftige Benutzung derselben für ihn unmöglich oder doch nur mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Dies ist nun aber, wie schon der Antrag des Instruktionsrichters ausführt, keineswegs der Fall, indem nach dem übereinstimmenden Gutachten der Experten jene Wasserkraft auf dem von der Eisenbahngesellschaft dem Expropriaten zur Verfügung gestellten Terrain ebenso gut wie bisher benutzt und ausgebeutet werden kann.

4. Dagegen gebührt dem M. Maurer an die Mehrkosten, die ihm aus der Neuerstellung einer Stampfe oder eines ähnlichen Etablissements entstehen, noch eine billige Entschädigung, und zwar dürfte es den Verhältnissen angemessen sein, wenn dieselbe auf 500 Fr. festgesetzt wird. Gemäß den von beiden Parteien heute abgegebenen Erklärungen ist aber der Eisenbahngesellschaft das Recht einzuräumen, statt der Bezahlung dieser Entschädigung das Recht zur Benutzung dieser Wasserkraft gegen Vergütung von 2000 Fr. zu erwerben. Auch würde in diesem Falle ferner die unter Ziffer 1 litt. b des Instruktionsantrages dem Expropriaten bereits zugesprochene Entschädigung dahinfallen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet, an den Expropriaten folgende Entschädigungen zu bezahlen:

- | | |
|--|----------|
| a. für das Stampfgebäude | 3000 Fr. |
| b. für Inkonvenienzen bezüglich der obern Wasserkraft gegenüber dem jetzigen Zustande und für Mehrkosten der Neuerstellung einer Stampfe | 1000 " |
- samt Zins zu fünf Prozent vom 14. Juni 1876 an.

2. Die Nordostbahn ist verpflichtet, dem Expropriaten auf sein Verlangen abzutreten den proponirten Platz und Umgelände für ein entsprechendes Gebäude zu der obern Wasserkraft, und es ist der Expropriat in diesem Falle schuldig, den neuen Gebäudeplatz (740 Qu.-F.) mit zwölf Rappen per Quadratfuß und das Umgelände und die Böschungen mit sieben Rappen per Quadratfuß zu bezahlen resp. die entsprechenden Beträge an der Gesamtentschädigung abrechnen zu lassen.

3. Das Recht auf Benutzung der obern Wasserkraft verbleibt dem M. Maurer; die Eisenbahngesellschaft ist jedoch berechtigt, dieselbe gegen Bezahlung von zweitausend Franken zu übernehmen und ist dieselbe für den Fall, als sie von dieser Berechtigung Gebrauch macht, sowohl von der Bezahlung der unter Dispositiv 1 litt. b ausgesetzten Inkonvenienzenentschädigung von tausend Franken als der in Dispositiv 2 auferlegten Verpflichtung entbunden.